# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heustreu vom 30.09.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Heustreu folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
   a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
   b) Benutzungsgebühr Leichen- und Aussegnungshalle (§ 5)
   c) Bestattungsgebühren (§ 6)
   d) Sonstige Gebühren (§ 7)

## § 2 Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig ist,
   a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
   b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
   c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
   d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
   a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
   b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
   c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt pro angefangenem Jahr.

2) Die Benutzungsgebühr für Leichen- und Aussegnungshalle (§ 5) und die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

1) Die Grab- und Friedhofsgebühr beträgt für die Dauer der Nutzungszeit für

| | |
|---|---|
| a) eine Einzelgrabstätte (20 Jahre) | 1.060,00 €, |
| b) ein Doppelgrabstätte (20 Jahre) | 1.800,00 €, |
| c) eine Urnenwandgrabstätte (10 Jahre – 2 Stellen) | 800,00 €. |
| d) eine Urnenerdgrabstätte in Abt. 10 (10 Jahre – 2 Stellen) | 1.220,00 €, |
| e) eine naturnahe Urnengrabstätte in Abt. 10 (10 Jahre – 1 Stelle) | 750,00 €, |
| f) eine Urnenerdgrabstätte in Abt. 12 (10 Jahre – 2 Stellen) | 710,00 €, |
| g) eine Urnenerdgrabstätte in Abt. 11 (10 Jahre – 2 Stellen) | 900,00 €, |

2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 oder für 10 Jahre (Urnenerdgräber/Urnenwand) bzw. 20 Jahre (Einzel- u. Doppelgräber) ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 je Verlängerungsjahr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

## § 5 Gebühr für die Nutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Leichen- und Aussegnungshalle beträgt pro angefangenen Tag 169,00 €.

## § 6 Bestattungsgebühren

| | |
|---|---|
| 1) Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme | 55,00 € |
| 2) Gebühr für die Grundausstattung mit Trauerschmuck<br>a) in der Leichen- und Aussegnungshalle<br>b) an der Grabstätte | <br>185,00 €<br>185,00 € |
| 3) Gebühr für die Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier | 130,00 € |
| 4) Begleitung der Bestattung<br>(Bestattungsordner, ggf. Bereitstellung von Sandschalen etc.) | 130,00 € |
| 5) Gebühr für den Transport und das Absenken des Sarges auf dem Friedhof pro Sargträger/ Kreuzträger | 50,00 € |
| 6) Gebühr für den Transport und das Absenken der Urne auf dem Friedhof | 50,00 € |

| | |
|---|---|
| pro Träger | |
| 7) Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normale Tiefe) | 530,00 € |
| 8) Gebühr für den Zuschlag zu Absatz 7) bei Tieferlegung | 265,00 € |
| 9) Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes<br>a) Urnenrohr<br>b) Urnenwand | <br>150,00 €<br>200,00 € |
| 10) Zuschlagsgebühr für Grabmacharbeiten an einem Samstag und/ oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde | 70,00 € |
| 11) Gebühr für die Erschwerniszulage bei Frost | 55,00 € |
| 12) Gebühr für die Erschwerniszulage bei Stein und Fels | 70,00 € |
| 13) Gebühr für die Erschwerniszulage bei Altfundamenten | 55,00 € |
| 14) Gebühr für den Kompressoreinsatz | 75,00 € |
| 15) Gebühr für die Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab | 500,00 € |
| 16) Gebühr für die Umbettung eines Verstorbenen oder der sterbl. Überreste aus einem Erdgrab | 500,00 € |
| 17) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab | 100,00 € |
| 18) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand | 90,00 € |
| 19) Stundenlohn pro Person für außerordentlichen Bestattungsmehraufwand | 55,00 € |

## § 7 Sonstige Gebühren

1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts (Leichenpass) beträgt 10,00 €.
2) Für die Ausstellung einer Graburkunde sowie bei Umschreibung der Graburkunde bei Änderung des Grabnutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
4) Für die Urnenbescheinigung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
5) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
6) Für den Erwerb der Grabplatte (unbeschriftet) an der Urnenwand wird eine Gebühr in Höhe von 191,00 € erhoben.
7) Für den Erwerb der Grabplatte (unbeschriftet) an den Urnenerdgrabstätten wird eine Gebühr in Höhe 171,00 € erhoben.
8) Für den Erwerb der Edelstahlplatte (unbeschriftet) an den naturnahen Urnenerdgrabstätten wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Heustreu, den 30.09.2026

BAYERN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HEUSTREU

Martin Müller
1. Bürgermeister